

DIE BÜRGERMEISTERIN
Stadtentwicklung

Vorlagen-Nr.:	WF 078/2020
Berichterstattung:	Mönter, Markus Stadtbaurat
Vorlagenersteller/in:	Herr Hofmann
Datum:	06.04.2020

Öffentliche Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Termin	Gremium	TOP	Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen
16.06.2020	Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung					
16.06.2020	Bauausschuss					
18.06.2020	Stadtverordnetenversammlung					

Tagesordnungspunkt:

Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Dülmen

- hier : a) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen
b) Beschluss über das Einzelhandels- und Zentrenkonzept

Beschlussentwurf:

zu a):

- 1.) Der Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, mit Schreiben vom 28.01.2020 wird bezüglich der Anregung zur Einordnung der Sortimente „Angler-, Jagdartikel und Waffen“ und „Vasen“ als zentrenrelevantes Sortiment und zur Prüfung der Ansiedlungsregel bezüglich der Begrenzung zentrenrelevanter Randsortimente gefolgt. Den Anregungen zur Abgrenzung des Zentralen Versorgungsbereiches, zur Klassifizierung der Sortimente „Heimtextilien“ und „Lampen/Leuchten“ sowie zur Qualifizierung der Sortimente „Gartenartikel und Campingartikel“ wird hingegen nicht entsprochen. Die ergänzenden Hinweise der Bezirksregierung werden zur Kenntnis genommen.
- 2.) Der Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Nordrhein-Westfalen (IHK NRW), mit Schreiben vom 31.01.2020 wird bezüglich der Anregung zur Klassifizierung des Teilsortimentes „Blumentöpfe und Vasen“ als zentrenrelevant in der Weise entsprochen, dass „Vasen“ nicht mehr dem betreffenden Teilsortiment zugeordnet werden. Entsprochen wird auch der Anregung zur Konkretisierung der Voraussetzun-

gen für die Ansiedlung nahversorgungsrelevanter Einzelhandelsbetriebe am Sonderstandort „Linnertstraße“. Den Anregungen zur Einordnung des Teilsortimentes „Heim- und Kleintierfutter“, zur Benennung von Kriterien für die Abgrenzung der Versorgungsbereiche von Nahversorgungsstandorten und der Anregung zur Beschränkung des Annex-Handels wird hingegen nicht entsprochen. Die ergänzenden Hinweise der IHK NRW werden zur Kenntnis genommen.

- 3.) Der Stellungnahme der Handwerkskammer Münster (HWK), mit Schreiben vom 03.02.2020 wird bezüglich der Anregung zur Klassifizierung des Teilsortimentes „Blumentöpfe und Vasen“ als zentrenrelevant in der Weise entsprochen, dass „Vasen“ nicht mehr dem betreffenden Teilsortiment zugeordnet werden. Den Anregungen zur Reduzierung der Zielzentralität und zur Beschränkung des Annex-Handels wird hingegen nicht entsprochen.
- 4.) Die Hinweise des Handelsverbandes Nordrhein-Westfalen, Westfalen-Münsterland (Handelsverband NRW WM) mit Schreiben vom 31.01.2020 werden zur Kenntnis genommen.
- 5.) Den Einwendungen der Rechtsanwälte Alpmann Fröhlich in Vertretung der Einwender 1 mit Schreiben vom 31.01.2020 wird nicht entsprochen.

Zu b):

Das Einzelhandelskonzept des Büros Junker und Kruse vom März 2020 wird als Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen. Das Einzelhandelskonzept wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich 61 - Stadtentwicklung - der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Begründung:

zu a)

Auf der Grundlage des Entwurfsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2019 ([Beschlussvorlage 274/2019](#)) wurde der Entwurf des Einzelhandelskonzeptes in der Zeit vom 06.01.2020 bis einschließlich 05.02.2020 öffentlich ausgelegt und in der Zeit vom 27.12.2019 bis einschließlich 31.01.2020 eine Behördenbeteiligung durchgeführt.

Die in diesem Rahmen eingegangenen Stellungnahmen beziehen sich im Wesentlichen auf die Klassifizierung einzelner Sortimente im Rahmen der Dülmener Sortimentsliste, auf Beschränkungen des Annexhandels sowie auf die Qualifizierung des Sonderstandortes „Hüttenweg“. Ausgehend von den vorliegenden Stellungnahmen wurde das als Entwurf beschlossene und öffentlich ausgelegte Einzelhandelskonzept um Erläuterungen zum Warengruppenschlüssel ergänzt und bezüglich der Sortimentsliste geringfügig modifiziert. Der dem Beschlussentwurf zu a) zugrundeliegende Abwägungsvorgang und die damit verbundenen einzelnen Änderungen des Konzeptes gegenüber dessen Entwurf werden detailliert in **Anlage 1** ausgeführt.

zu b)

Als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ist das Einzelhandelskonzept von der Stadtverordnetenversammlung als zuständigem Gemeindeorgan zu beschließen und als solches u. a. bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen.

Finanzierung:

Die Kosten für den Auftrag zur Erarbeitung des Einzelhandelskonzeptes sind im Budget des Fachbereiches Stadtentwicklung für die Jahre 2019 und 2020 berücksichtigt. Die Kosten für den mit dem Beschluss verbundenen gemeindlichen Aufwand für den Personaleinsatz bei der inhaltlichen Begleitung und der formalen Abwicklung des Aufstellungsverfahrens bewegen sich in dem auch für Bebauungsplanverfahren allgemein üblichen und vergleichbaren Rahmen.

In Vertretung

Stadtbaurat Mönter
Beigeordneter

Anlagen:

Anlage 1: Begründung zu den Entscheidungen über die im Verfahren zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen